

4162/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Wien

zur Zahl 4487/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Puttinger, Dr. Feurstein, Schwarzenberger, Dr. Leiner und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den aufklärungsbedürftigen Ablauf eines Strafverfahrens gegen hochrangige Repräsentanten der BAWAG, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Wurden die vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg unter Punkt V seines Berichtes vom Jänner 1998 vorgeschlagenen Erhebungsschritte von der Staatsanwaltschaft Steyr beantragt beziehungsweise vom Landesgericht Steyr durchgeführt?

2. Wenn ja:

a) Welche?

b) Mit welchem Ergebnis?

3. Wenn nein: Weshalb nicht?

4. Wie lautet der Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Steyr?

5. Wie lautet die zu diesem Vorhabensbericht abgegebene Stellungnahme der Oberstaatsanwaltschaft Linz?

6. Werden Sie dafür Sorge tragen, daß das gegenständliche Strafverfahren in rechtsstaatlich gebotener Weise unter Berücksichtigung des Berichtes des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg vom Jänner dieses Jahres abgeführt und die Vornahme der vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg

zur völligen Abklärung des Sachverhaltes für erforderlich gehaltenen Ermittlungsschritte von den Strafverfolgungsbehörden veranlaßt werden?

7. Wenn nein: Weshalb nicht?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg unter Punkt V seines Berichts vom 9. Jänner 1998 vorgeschlagenen Erhebungsschritte wurden nicht durchgeführt, weil die Staatsanwaltschaft Steyr sie für entbehrlich erachtete. Wie zu Frage 4 noch näher darzulegen sein wird, beabsichtigt die Staatsanwaltschaft Steyr, unter Abnahme von weiteren Erhebungsschritten hinsichtlich aller angezeigten Personen eine Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben, und führt dazu resümierend aus, daß die Anzeigen und Erhebungsergebnisse nicht geeignet seien, den behaupteten Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen zu begründen; die wiederholt beantragte Bestellung eines Buchsachverständigen im Strafverfahren zur Durchleuchtung des gesamten Rechenwerks in den Konkursen wäre ein durch die bestehende Erhebungslage nicht indizierter Erkundungsbeweis und überdies ein sachlich nicht begründeter Vorgriff auf das Rechnungslegungsverfahren nach § 121 KO.

Zu 4:

In ihrem 57 Seiten umfassenden, ausführlichen Bericht vom 7.5.1998 setzt sich die Staatsanwaltschaft Steyr nach einleitenden allgemeinen Ausführungen zum Stand der Konkursverfahren Atomic for Sport GmbH und Kommerzialrat A. R. sowie zum Stand des Strafverfahrens eingehend mit den im Zusammenhang mit diesen Konkursverfahren - und zum Teil auch darüber hinaus - erstatteten Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen auseinander. Im folgenden seien die Berichtsausführungen, jeweils gegliedert nach den einzelnen Vorwürfen, komprimiert - nämlich durch Wiedergabe vor allem der wesentlichen Passagen und insbesondere der jeweils zusammenfassenden Konklusionen - dargestellt:

A) Vorwürfe gegen Verantwortliche der BAWAG:

a) Vorwurf der Erzwingung eines mangels Überschuldung und Gläubigermehrheit nicht gerechtfertigten Konkursverfahrens (unter Beteiligung des in Aussicht genommenen Masseverwalters Dr. V. und des Konkursrichters):

Die Einbringung von Konkursanträgen könne für sich allein nicht geeignet sein, den Verdacht eines strafbaren Verhaltens zu begründen, weil es sich dabei um ein in den Gesetzen vorgesehenes Gläubigerrecht handle, worüber ordentliche Gerichte nach den Bestimmungen der Konkursordnung zu befinden hätten. Tatsache sei, daß nach den vorliegenden Erhebungsergebnissen der Kreditrahmen überzogen gewesen sei, Aufforderungen zum Abbau des Obligos bzw. zur Eigenmittelzufuhr negiert worden seien und bei Konkurseröffnung Überschuldung und Gläubigermehrheit gegeben gewesen seien. Die gegenüber dem späteren Gemeinschuldner geäußerte Darlegung rechtlicher und wirtschaftlicher Konsequenzen durch einen Gläubiger im Zusammenhang mit der Konkurseröffnung könne nicht als strafgesetzwidrige Willensbeugung im Sinn des § 105 StGB qualifiziert werden.

Der Konkursrichter sei ausschließlich im Interesse einer bestmöglichen Konkursabwicklung äußerst verantwortungsvoll und mit vorbildlichem Einsatz tätig geworden. Er habe angesichts der drohenden Betriebsschließung ab Einlangen der Konkurseröffnungsanträge bestes Verfahrensmanagement an den Tag gelegt und auch große rechtliche Kompetenz und Umsicht bewiesen. Bei dem Vorwurf, daß er sich vom späteren Masseverwalter im Konkursverfahren Atomic for Sport GmbH habe begleiten lassen, obwohl dieser mangels Konkurseröffnung noch gar nicht zum Masseverwalter bestellt gewesen sei, werde außer acht gelassen, daß dies wiederum ein Akt richterlicher Umsicht gewesen sei, nämlich den vorgesehenen Masseverwalter möglichst rasch und vom ersten Augenblick an in die Materie einzuführen.

Es bestehe daher kein Anlaß, Verantwortliche der BAWAG, den Konkursrichter oder den späteren Masseverwalter im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Konkurseröffnung eines gerichtlich strafbaren Verhaltens für verdächtig zu halten.

b) Verdacht der (schweren) Nötigung des A. R. zur Abgabe einer Verzichtserklärung durch die Verantwortlichen der BAWAG, die Masseverwalter und den Konkursrichter:

Der Tatbestand der schweren Nötigung nach den §§ 105, 106 Abs. 1 Z 1 StGB sei auszuschließen. A. R. sei schon vor Konkurseröffnung angesichts der schwierigen Lage der Atomic for Sport GmbH daran interessiert gewesen, sein Privatvermögen von den durch Solidarhaftungen begründeten Belastungen zu befreien. Umso mehr sei sein wirtschaftliches Interesse ab Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen auf dieses Ziel gerichtet gewesen. In der Folge sei es zu einem ernsthaften Dialog mit der BAWAG über einen ausgewogenen Zwangsausgleichsvorschlag gekommen. Die BAWAG habe deswegen auf einer Schadenersatzverzichtserklärung des A. R. in der Präambel des Vergleichsvorschlags bestanden, weil angesichts der vorangegangenen Obstruktionspolitik von A. R. im Interesse der Gläubigerschaft eine ruhige und ordnungsgemäße Abwicklung der Konkursverfahren sichergestellt werden sollen und man zukünftigen ungerechtfertigten, aber gleichwohl aufwendigen und kostenintensiven Schadenersatzprozessen habe vorbeugen wollen. Es habe keine Handlungspflicht der BAWAG bestanden, einem Zwangsausgleich zuzustimmen; dieser sei überhaupt nur durch große Zugeständnisse der BAWAG (Rückstellungserklärung) rechtlich realisierbar gewesen. Die inkriminierte Vereinbarung habe daher auf Leistung und Gegenleistung beruht, sodaß der Inhalt der Präambel insgesamt einem allgemeinen Wertmaßstab der guten Sitten standhalte.

c) Vorwurf der Verschaffung eines ungerechtfertigten Quotenvorteils durch Abschluß eines Zwangsausgleichs mit Beteiligung des Masseverwalters Dr. H. und des Konkursrichters:

Das Zustandekommen des Zwangsausgleichs mit Erreichung einer 20 - prozentigen Quote sei überhaupt nur durch eine Rückstellungserklärung seitens der BAWAG gegenüber den anderen Gläubigern möglich gewesen, weil die vorhandenen Massemittel keinesfalls ausreichend gewesen seien, um auch der Hauptgläubigerin BAWAG die 20 - prozentige Zwangsausgleichsquote zuzuweisen. Dem Vorwurf, die BAWAG sei in strafrechtlich relevanter Weise durch den Zwangsausgleich bevorzugt worden, sei damit der Boden entzogen.

d) Vorwurf der unterlassenen Forderungseinschränkung der BAWAG im Konkurs der Atomic for Sport GmbH trotz Einbringlichmachung von Forderungen der Koflach - Gruppe und Vorwurf der Untreue (auch gegen Masseverwalter Dr. V. und den Konkursrichter):

Grundsätzlich sei festzuhalten, daß in dem noch anhängigen Konkurs nach der Konkursordnung allen Beteiligten ein rechtsförmliches Verfahren zur Verfügung stehe, in dem die behaupteten Fehler und Mängel geltend gemacht werden könnten. Eine Schlußrechnung nach § 121 KO habe noch nicht stattgefunden. Ein gerichtlich strafbarer Tatbestand sei solange nicht hinreichend indiziert, als wirtschaftlich und rechtlich relevante Vorgänge im Zusammenhang mit einem Konkursverfahren offengelegt und somit für die zur Prüfung und Entscheidung berufenen Organe erkenn- und beurteilbar sind. Für die zu diesem Komplex erhobenen Vorwürfe eines kriminellen Zusammenspiels sei kein Beweis hervorgekommen. Für die seitens A. R. vorgebrachte Rechtsauffassung, es habe einen Zusammenhang der Koflach - Kredite mit der Atomic for Sport GmbH dahingehend bestanden, daß die Zessionen von Forderungen der Koflach auch der Absicherung von Krediten der Atomic for Sport GmbH gedient hätten, böten die vorliegenden Beweise keine Grundlage. Es sei auszuschließen, daß die offene Einnahme einer rechtlichen Position in einem ordentlichen Verfahren geeignet sein könnte, einen strafbaren Tatbestand zu verwirklichen.

Für die Hypothese, die BAWAG habe offene Kredite zweifach, unter Umständen sogar dreifach bei Koflach einbringlich gemacht, könne nicht ein einziges Beispiel namhaft gemacht werden. Diese Behauptung stehe sowohl mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten als auch mit den Kontoführungsgrundsätzen bei Geldinstituten in Widerspruch. Kein Schuldner zahle freiwillig doppelt oder dreifach.

Insgesamt lägen strafrechtlich nicht relevante Auffassungsunterschiede über eine behauptete Gesamtzessionsvereinbarung vor; im übrigen fehle jeder Beweis dafür, daß die BAWAG im Konkurs anrechnungspflichtige Befriedigungen im Rahmen der Koflach - Kredite erhalten habe. Die in den Anzeigen geforderten umfangreichen Buchprüfungen durch Gerichtssachverständige seien als unzulässiger Erkundungsbeweis zu qualifizieren.

e) Vorwurf unterlassener Verbuchung von Zahlungseingängen der BAWAG aus Forderungen gegen die Betriebsstätten der Atomic for Sport GmbH in Deutschland und

in der Schweiz; Verdacht der Untreue durch Masseverwalter Dr. V. unter Beteiligung des Konkursrichters, des Betrugs bzw. der Schädigung fremder Gläubiger:

Die Betriebsstätten in Deutschland und in der Schweiz seien nach den Erhebungsergebnissen auf Grund des Einbringungsvertrags mit Einbringungsstichtag 31.3.1993 unselbständige Teilbetriebe der Atomic for Sport GmbH gewesen. Zessionen seien aber nur dann denkbar, wenn Zedent und Debitor cessus verschiedene Rechtspersönlichkeiten seien. Daher sei die Existenz von Zessionen bezüglich Forderungen der Atomic for Sport GmbH gegen die Betriebsstätten in der Schweiz und Deutschland nicht mehr möglich gewesen, selbst wenn es diesbezügliche Zessionsverträge gegeben hätte. Diese Ansprüche seien daher ab Konkurseröffnung allein der Masse zugestanden. Der Masseverwalter Dr. V. habe diesen Rechtsstandpunkt im Interesse der Masse gegenüber der BAWAG durchgesetzt und die Forderungen der Atomic for Sport GmbH gegenüber den Betriebsstätten in Deutschland und in der Schweiz geltend gemacht; die Eingänge seien auf einem Konkursanderkonto bei der BAWAG im Detail richtig verbucht. Da die Gelder auf Grund erloschener Zessionen nicht der BAWAG zugeflossen seien, hätten sie auch nicht zu einer Forderungseinschränkung der BAWAG führen können. Demnach bestehe kein Grund, die Angezeigten der angelasteten strafbaren Handlungen für verdächtig zu halten.

f) Verdacht der Veruntreuung eines Sparbuch realisats:

Dieser Vorwurf gründe sich ausschließlich auf eine Äußerung von A. R., wonach dieser ein privates Sparbuch mit einem Einlagestand von etwa 70 Millionen Schilling bei der BAWAG als Pfand hinterlegt habe und der Verbleib dieses Betrags nach der Aktenlage nicht nachvollziehbar sei. Diese Behauptung habe sich aber als falsch erwiesen, zumal nach den Erhebungsergebnissen das verpfändete Sparguthaben auf Grund der zu erwartenden Insolvenz am 14.9.1994 dem Konto der Gemeinschuldnerin gutgebracht worden sei.

g) Vorwurf "dubioser" Zahlungsflüsse zwischen BAWAG, Atomic Austria GmbH und Amer Group Limited:

In den diesbezüglichen Ausführungen in der Anzeige des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg werde kein konkreter Vorwurf eines Straftatbestandes

erhoben; die Ausführungen seien auch nicht geeignet, den Verdacht gerichtlich strafbarer Tatbestände zu begründen.

h) Verdacht der Belastung des BAWAG Kreditkontos durch nicht zu Recht bestehende Forderungen der BAWAG; Vorwurf des Betrugs bzw. der Schädigung fremder Gläubiger; Vorwurf der Untreue durch Masseverwalter Dr. V.:

Es handle sich dabei ausschließlich um divergierende Rechtsstandpunkte der Beteiligten. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der österreichischen Kreditunternehmungen trage der Kunde alle im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden Auslagen und Nebenkosten, insbesondere Kosten für rechtsfreundliche Vertretung, Ferngespräche, Fernschreiben etc. Demgemäß sei die BAWAG berechtigt gewesen, anwaltliche Leistungen und diesbezügliche Nebenkosten vor Konkurseröffnung in Rechnung zu stellen und das Konto der Gemeinschuldnerin damit zu belasten und diese Kosten in die Forderungsmeldung aufzunehmen. Die BAWAG habe diese Kosten bei der Forderungsmeldung durch Vorlage von Kopien der Leistungsaufstellungen und Rechnungen bekanntgegeben und geltend gemacht; diese Rechnungen seien der Höhe nach geprüft, für richtig befunden und anerkannt worden.

1) Verdacht der Befriedigung des Hauptgläubigers BAWAG zu mehr als 100 % und dennoch unterlassener Einstellung der Verwertungsverfahren:

Aus allen Ermittlungsergebnissen gehe mit aller Deutlichkeit hervor, daß die BAWAG nach dem derzeitigen Stand der Verwertungsverfahren im Zwangsausgleich A. R. bislang auf eine Quote von etwa 15 % gekommen sei und mit hoher Wahrscheinlichkeit die 20 - prozentige Zwangsausgleichsquote nicht erreichen werde. Im Konkurs der Atomic for Sport GmbH sei eine Quote von nicht mehr als 73 % wahrscheinlich, sodaß insgesamt eine maximal 93 - prozentige Forderungsbefriedigung für die BAWAG erwartet werden könne.

k) Vorwurf einer aufklärungsbedürftigen "Karibik - Connection":

Zwischen der Firma Koflach und den in Dublin etablierten Firmen Eurorail Invest Limited und Rail Trans Invest Limited hätten Factoring - Verträge vom Dezember

1993 bestanden; die in der Anzeige dargestellten Forderungen bzw. Überweisungen hätten aus diesen Verträgen resultiert.

B) Vorwürfe gegen den Masseverwalter Dr. V.:

a) Vorwurf unrichtig verbuchter Zahlungseingänge im Zeitraum der Betriebsfortführung:

Diese Vorwürfe seien durch das Buchprüfungsergebnis des zur Kontrolle der Betriebsfortführung eingesetzten Wirtschaftsprüfungsunternehmens widerlegt, das auf einer taggenauen Analyse der Zahlungsmittelströme beruhe und in dem hervorgehoben werde, daß der allen Anzeigen zugrundeliegende Vergleich der Unterschiedsbeträge zwischen Umsatzerlösen und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben auf Grund der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Rechengrößen nicht sinnvoll sei und zu keinen aussagekräftigen Feststellungen über das Ergebnis einer bestimmten Betrachtungsperiode führen könne. Die hierzu erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe seien daher völlig unberechtigt; ein weiterer Erhebungsbedarf bestehe nicht; A. R. sei mit seinem Buchprüfungsbegehren auf das Insolvenzverfahren zu verweisen.

b) Vorwurf der Untreue durch Verzicht des Masseverwalters Dr. V. auf Forderungen gegenüber den Firmen Dynamic und Koflach; Verdacht der Beteiligung des Konkursrichters:

Erst im Rahmen der Arbeiten zur Fertigstellung des Status der Gemeinschuldnerin Atomic for Sport GmbH zum Tag der Konkurseröffnung durch das bereits erwähnte Wirtschaftsprüfungsunternehmen habe sich durch eine nähere - auch rechtliche - Prüfung ergeben, daß zwar die Forderungen aus Warenlieferungen an Koflach und Dynamic, nicht aber die Kredite und Darlehen an die BAWAG zediert gewesen seien. Infolge der zeitlichen Zusammenhänge, aber auch deshalb, weil der Masseverwalter nicht in alle Verhandlungen zwischen der BAWAG und der Amer Gruppe eingebunden gewesen sei, sei ihm nicht unmittelbar erkennbar gewesen, ob die Darlehensforderungen und Forderungen gegen Dynamic in der Vereinbarung zwischen BAWAG und Amer inkludiert gewesen seien. Erst im Rahmen der laufenden Kontroll- und Überprüfungsstätigkeit und einer Abrechnungssitzung habe der Masseverwalter erfahren, daß die Kreditforderungen ge-

gen Koflach und Dynamic definitiv nicht an die BAWAG zediert und daher von der Vereinbarung über die Ablöse der zedierten Forderungen nicht umfaßt gewesen seien. Theoretisch hätten sie daher gegen die Atomic Austria GmbH bzw. die Amer Gruppe geltend gemacht werden können, doch wäre eine solche Geltendmachung mit verschiedenen vertragsrechtlichen Einreden bekämpft worden. Als Konsequenz habe der Masseverwalter die den Sachverhalt offenlegende Klarstellung verfaßt. Die Klarstellung und Nichtgeltendmachung der Forderungen habe nach der Überzeugung des Masseverwalters materiellrechtlich der gegebenen Sach- und Rechtslage entsprochen. Die Aktenlage biete keinen Anlaß für Zweifel am Vorliegen eines Irrtums der Vertragsteile bei Abschluß der Unternehmenskaufverträge. Es bestehe auch kein Grund zur Annahme, daß bei Kenntnis der wahren Sach- und Rechtslage anläßlich der Unternehmensverkäufe ein höherer Verwertungserlös für die Masse hätte erreicht werden können. Der Tatbestand der Untreue nach § 153 StGB als wissentliches Mißbrauchsdelikt, verbunden mit einem auf Zufügung eines Vermögensnachteils gerichteten Vorsatz, sei demnach nicht indiziert.

c) Vorwurf des Forderungsverzichts des Masseverwalters Dr. V. im Konkurs der Atomic for Sport GmbH gegenüber verbundenen Unternehmen; Verdacht der Untreue unter Beteiligung des Konkursrichters:

Die Forderungen der Atomic for Sport GmbH gegen die Betriebsstätten in Deutschland und der Schweiz seien - wie schon erwähnt - nicht an die BAWAG zediert gewesen. Die übrigen Forderungen im Gesamtbetrag von etwa 420 Millionen Schilling seien aber an die BAWAG zediert gewesen; es sei daher auch primär das Problem der BAWAG gewesen, diese Forderungen einbringlich zu machen. Aus den vorliegenden Beweisergebnissen zeige sich, daß diese Forderungen nicht werthaltig gewesen seien; sie seien im Status des schon genannten Wirtschaftsprüfungsunternehmens zum Zeitpunkt der Konkursöffnung als wertlos eingestuft worden. Es sei daher glaubhaft, daß die Verantwortlichen der Firma Amer nicht bereit gewesen seien, die Forderungen auch nur annähernd zum Nominale zu kaufen bzw. einzulösen. Die demgegenüber in der Anzeige vertretene Auffassung, daß die Forderungen 100 - prozentig werthaltig gewesen seien, weil die verbundenen Unternehmen nicht in Konkurs gewesen seien, stehe mit den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Bewertungsgrundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns nicht im Einklang. Auch Forderungen gegenüber nicht in

Konkurs befindlichen Schuldnern könnten wertlos sein. Im übrigen seien die Verhandlungen über den Verkauf der Unternehmen in untrennbarem Zusammenhang mit jenen über den Kaufpreis für Forderungen gegen verbundene Unternehmen gestanden. Letztlich habe die Bereitschaft der BAWAG, den Kaufpreis für die Forderungen auf 350 Millionen Schilling zu reduzieren und gleichzeitig diesen Kaufpreis in die zu gründende Atomic Austria GmbH zu investieren, den Durchbruch bei den Verhandlungen gebracht. Demnach seien nicht etwa wertvolle Forderungen unterpreislich verkauft, sondern vielmehr nach den Bewertungsgrundsätzen als uneinbringlich abzuschreibende Forderungen durch Zugeständnisse der BAWAG (Reinvestition) zu einem überwiegenden Teil von der BAWAG einbringlich gemacht worden. Die Forderungsanmeldung der BAWAG im Konkurs sei um den erzielten Erlös von 350 Millionen Schilling ordnungsgemäß eingeschränkt worden.

d) Vorwurf der Anerkennung des Zinsenbegehrens der BAWAG durch die Masseverwalter:

Dieser Vorwurf sei angesichts der Solidarhaftung von A. R. für die Kredite der Atomic for Sport GmbH und das daraus resultierende Recht auf Forderungsanmeldung in beiden Konkursen haltlos.

e) Vorwurf der Verschleuderung der Firma Koflach:

Dieser - nicht vom Landesgendarmeriekommando für Salzburg erhobene - Vorwurf übergehe, daß die Firma Koflach vor dem Verkauf an die Firma Amer ebenso konkursreif und überschuldet gewesen sei wie die Firma Atomic for Sport GmbH. Die vom Masseverwalter erzielten Verkaufserlöse seien daher als Gesamtpaket zu betrachten. Es bestehe nach der Aktenlage nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß der Masseverwalter wissentlich weniger erlöst habe, als ihm möglich gewesen wäre. Es geschehe erfahrungsgemäß immer wieder, daß Interessenten für einzelne Teile einer Konkursmasse ein - singulär betrachtet - höheres Angebot stellten; gleichwohl habe der Masseverwalter mit Rücksicht auf die Erzielung eines höheren Gesamterlöses die Entscheidung zu treffen, das Massevermögen nicht zu zerstückeln.

C) Vorwürfe gegen den Masseverwalter Dr. H.:

Vorwurf der Untreue als Sachwalter der Gläubiger durch vorzeitige Honorarentnahme:

Nach einem Grundsatzbeschuß des Oberlandesgerichts Linz könne der Sachwalter seinen Entlohnungsanspruch zumindest in den jährlichen Intervallen der Rechnungslegung geltend machen. Auf Grund dieser Entscheidung und nach schriftlicher Darstellung der im Rahmen seiner Sachwalterschaft geleisteten Einzeltätigkeiten sei der Sachwalter mit Beschluß des Landesgerichts Salzburg vom 15.10.1997 ermächtigt worden, der Sachwaltermasse gegen spätere Verrechnung mit der ihm schließlich zuzuerkennenden Entlohnung für seine Mühewaltung den Betrag von insgesamt S 420.000,-- zu entnehmen. Der Sachwalter sei daher berechtigt gewesen, den Kostenvorschuß entsprechend dem erstgerichtlichen Auftrag zu vereinnahmen, dies ungeachtet eines vom Schuldnervertreter erhobenen Rekurses, für den aufschiebende Wirkung nicht beantragt worden sei. Dieser Sachverhalt sei daher schon objektiv nicht rechtswidrig, geschweige denn geeignet, die Tatbestandselemente der Untreue nach § 153 StGB (nämlich wesentlichen Befugnismissbrauch und Zufügung eines Vermögensnachteils) zu verwirklichen.

D) Vorwürfe gegen den Konkursrichter:

a) Vorwurf falscher Beschlußbegründungen, des Amtsmißbrauchs und der Falschbeurkundung im Amt:

Aus dem Akteninhalt ergebe sich, daß der betreffende Beschluß in der Anzeige des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg unrichtig zitiert bzw. falsch verstanden worden sei und daß auch im übrigen die in der Anzeige erhobenen Vorwürfe unrichtig seien.

b) Vorwurf der Fälschung von Gläubigerausschußprotokollen:

Die Erhebungsergebnisse hätten nicht den geringsten Hinweis auf Verfälschungen von Gläubigerausschußprotokollen erbracht. Im übrigen werde vor Abschluß des Konkursverfahrens ohnehin noch eine Rechnungsprüfung durch den Gläubigerausschuß und die Gläubigerschutzverbände erfolgen.

c) Vorwurf von Verfehlungen in WEB - und anderen Konkursverfahren:

Diese in einer Nachtragsanzeige erhobenen neuen Vorwürfe seien zum Teil bereits bei der Staatsanwaltschaft Salzburg registermäßig erfaßt, weshalb es sinnvoll wäre, gemäß § 57 StPO die Ausscheidung dieser Vorwürfe und die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft Salzburg zu beantragen.

d) Vorwurf der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 84 StPO, § 177 KO:

Die damit angesprochenen Insolvenzverfahren seien - abgesehen von der laufenden Überprüfung durch das Oberlandesgericht Linz im Rechtsmittelverfahren - inzwischen von den Finanzbehörden, der Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg und den Staatsanwaltschaften Salzburg und Innsbruck durchleuchtet worden; gegen A. R. sei ohnedies ein Verfahren wegen

§§ 159, 156 StGB im Zusammenhang mit verschwiegenen Bankguthaben und unvollständigen Vermögensverzeichnissen anhängig. Daß der Konkursrichter mißbräuchlich strafrechtlich belastendes Amtswissen in einer der Strafverfolgung gegen A. R. schädigenden Weise vorenthalten habe, sei demnach nicht indiziert.

In Zusammenfassung all dieser Erwägungen sieht die Staatsanwaltschaft Steyr keinen Grund zur weiteren Verfolgung der angezeigten Personen wegen der hier maßgeblichen Sachverhaltskomplexe und nimmt - neben einer Ausscheidung der oben zu Punkt D)c) angeführten Vorwürfe gemäß § 57 StPO und Übermittlung dieser Anzeige an die Staatsanwaltschaft Salzburg - in Aussicht, wegen sämtlicher Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Konkursverfahren Atomic for Sport GmbH und Kommerzialrat A. R. beim Untersuchungsrichter des Landesgerichts Steyr hinsichtlich aller angezeigten Personen die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben.

Zu 5:

Mit Bericht vom 15.5.1998 teilt die Oberstaatsanwaltschaft Linz ihre Absicht mit, das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Steyr zu genehmigen.

Zu 6 und 7:

Zugleich mit der Beantwortung dieser Anfrage wurde das Einstellungsvorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden durch das Bundesministerium für Justiz zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft Steyr wurden von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz geprüft und als überzeugend angesehen. Die in den Anzeigen erhobenen Vorwürfe haben sich entweder bereits im Faktischen durch die bisherigen Erhebungsergebnisse als unrichtig herausgestellt, oder es liegen ihnen zivilrechtliche Auffassungsunterschiede zugrunde, deren Beurteilung in den Insolvenzverfahren stattzufinden hat. Für ein strafbares Verhalten, nämlich ein vorsätzliches Vorgehen der BAWAG - Verantwortlichen, des Konkursrichters oder der Masseverwalter, fehlt es aber insgesamt an Anhaltspunkten. Ich sehe daher keinen Anlaß, der von den staatsanwaltschaftlichen Behörden übereinstimmend erklärten Einstellungsabsicht entgegenzutreten. Darin bin ich durch einen Beschluß des Oberlandesgerichts Linz vom 20.5.1998 bestärkt worden, der sehr einläßlich darlegt, weshalb den Anträgen zur Ablehnung des Konkursrichters in der Konkursache Atomic for Sport GmbH und im insolvenzrechtlichen Überwachungsverfahren in der Konkursache gegen A. R. keine Folge zu geben ist.

Soweit das in den Konkursen von den Masseverwaltern erstellte Rechenwerk in Frage gestellt wird, werden auch diese Einwendungen in den insolvenzrechtlichen Rechnungslegungsverfahren zu prüfen sein. Für die Einholung eines Buchsachverständigengutachtens im anfragegegenständlichen Verfahren fehlt es aber an einem solchen Ermittlungsschritt indizierenden Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung.

15. Juli 1998